

Satzung Kleingartenverein Stadtblick e.V.

§ 1 Name, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Stadtblick e.V. Er hat seinen Sitz in 03172 Guben-Kaltenborn ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter der Registernummer 3232 CB eingetragen und ist Mitglied im Kleingärtnervereinsverband 1. Verband der Gartenfreunde Guben und Umgebung e.V., nachfolgend „Verband“ genannt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Kleingärten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sowie die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
2. Er fördert
 - die Ausgestaltung von Kleingartenanlagen als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Grüns
 - die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und kreativen gärtnerischen Betätigung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es wird ausschließlich die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung der Vereinsmitglieder i. S. d. § 2 BKleingG bezweckt. Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt ordentliche, passive und Ehrenmitglieder
2. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b. Pro Parzelle kann nur ein ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Die ordentliche Mitgliedschaft ist verbunden mit dem Stimmrecht, der Zahlungspflicht für Beiträge und Umlagen und alle weiteren Bestimmungen des § 4. Das ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht an andere Mitglieder mit schriftlicher Bevollmächtigung übertragen.

c. Alle anderen Unterpächter einer Parzelle können die passive Mitgliedschaft erwerben. Passive Mitglieder können das ordentliche Mitglied der gleichen Parzelle in den Rechten und Pflichten des § 3 Ziffer 2b vertreten, haben sonst aber kein Stimmrecht und eine Zahlungspflicht des Partnerbeitrages.

d. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung.

e. Dem neuen Mitglied wird die Satzung des Vereins und die Rahmengartenordnung des Verbandes ausgehändigt. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und der Sicherheitseinlage ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen und die Satzung und Rahmengartenordnung anerkannt.

3. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen und/oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zahlungen für den Verein befreit. Sie haben kein Stimmrecht.

1. Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet durch

a. Austritt. Dieser ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der Austritt wird zum 31. Dezember des Geschäftsjahres wirksam.

b. Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, insbesondere mit Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Vereinsverpflichtungen länger als drei Monate nach erfolgter Mahnung im Rückstand ist oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einschreibens Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung nach Anhörung des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

c. Tod des Mitgliedes

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Mitglieds sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Es hat vor allem das Recht, sich zu allen Angelegenheiten, die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen, sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen und sachlich begründet Anträge gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einzubringen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a. Die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten
 - b. die festgelegten Beiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die die Kleingartenanlage und den Verein betreffen, termingerecht zu entrichten
 - c. sich loyal gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zu verhalten und ein kreatives demokratisch geprägtes Vereinsleben zu unterstützen sowie zur Erhaltung der Anlage beizutragen.
 - d. Das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Mitgliedsbeitrag/Umlagen/Aufnahmegebühr

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen dürfen nur für einen außerplanmäßigen Finanzbedarf, der über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgeht, erhoben werden und dürfen pro Geschäftsjahr das 3-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Die Zahlungen haben bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres, wenn der Vorstand keinen anderen Zeitpunkt festlegt, für das nachfolgende Geschäftsjahr zu erfolgen.

1. Jedes neue Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, jedoch den doppelten Betrag des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten darf.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt durch Festsetzung bei der Mitgliederversammlung vom 12.09.2025 36 Euro.
3. Die Sicherheitseinlage beträgt 300 Euro, wird bei Übergabe des Gartens an den Neupächter fällig. Auszahlung nach 2 Jahren möglich

2. Spenden/ Rücklagen

- a. Als fiskalisch gemeinnütziger Verein können Spenden entgegen genommen werden. Dafür ist eine Spendenquittung auszustellen, die den Namen und die Anschrift des Spenders enthalten muss.
- b. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen für besondere Anlässe oder Anschaffungen zu bilden. Er hat diese mit konkreter Zweckbestimmung zu benennen. Die Schaffung freier Rücklagen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen möglich.

3. Ordnungsgelder und Mahngebühren

Gegenüber Mitgliedern können Ordnungsgelder und Mahngebühren verhängt werden. So erlangte Einnahmen sind dem Satzungszweck zuzuführen.

§ 6 Organe des Vereins und deren Leitung

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- erweiterte Vorstand

Versammlungen und Sitzungen der Organe sind vom Vorsitzenden des Vorstands, oder seinem Stellvertreter oder einer vom Vorstand beauftragten Person zu leiten. Über Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane, Beschlüsse (auch als Anlagen) sind Protokolle anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich oder durch die nach §3 Ziffer 2c bevollmächtigten passiven Mitglieder ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist mit einer schriftlichen Bevollmächtigung zu lässig. Der Verein kennt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Termine zur Mitgliederversammlung sind sechs Wochen vorher in den Schaukästen des Vereins bekanntzugeben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Soll die Mitgliederversammlung in der Zeit vom 01.10. – bis zum 15.04. des Folgejahres stattfinden, ist die Einladung schriftlich jedem Mitglied/ oder bei bekannter Mailadresse per mail zuzusenden. Für Mitgliederversammlungen, die in der Zeit vom 16.04- 30.09. stattfinden sollen, kann die Einladung durch Aushang in den dafür bestimmten Schaukästen bekannt gemacht werden. So fristgemäß vorgenommene Einladungen gelten als ordnungsgemäß vorgenommene Einladungen. Für Mitgliederversammlungen die eine Wahl, Abwahl oder Satzungsänderung zum Inhalt haben, gilt eine Einladungsfrist von sechs Wochen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. So eingegangene Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Dadurch notwendige Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig.

1. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder. § 8 Ziff. 8 der Satzung bleibt davon unberührt. Bei der Notwendigkeit einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit gilt im Falle der Satzungsänderung eine notwendige Stimmenmehrheit von ebenfalls 3/4 der abgegebenen Stimmen, dann jedoch der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

3. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- a. Satzungsänderung
- b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer
- c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
- d. Beschlussfassung über die entgegen genommenen Berichte sowie Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl oder Abwahl, Zahl der Mitglieder des Vorstandes oder der Revisionskommission
- f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen, und sonstigen finanziellen- und Arbeitsleistungen
- g. Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge
- h. Beschlussfassung über den Austritt aus einem Dachverband in welchem der Verein Mitglied ist. Bei einer derartigen Mitgliederversammlung ist ein Vertreter des Dachverbandes vor Beschlussfassung anzuhören.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Benennung des Verhandlungsgegenstandes und kurzer Begründung dies verlangen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattfinden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand, besteht aus 3 - 7 Mitgliedern

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister

Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern sind (je nach Mitgliederzahl) in der Reihenfolge

- Schriftführer
- Fachberater

die weiteren Funktionen im gewählten Vorstand zu besetzen.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Blockwahl des Vorstandes oder Teilen des Vorstandes ist möglich.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Kontrolle und Durchsetzung der Beschlüsse der gewählten Organe
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Kommissionen und Berufung entsprechender Mitglieder

6. Der Vorstand ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.

Den Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionskommission oder ausgewählten Personen, die in Kommissionen tätig sind, kann eine Ehrenamts pauschale gezahlt werden. Über die Zahlung und die maximale Höhe einer entsprechenden Zahlung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Bestimmungen gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz sind einzuhalten.

7. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen Satzung und Beschlüsse des Vereins Ordnungsgelder zu verhängen. Die Ordnungsgelder dürfen eine Höhe von 100 € pro Verstoß nicht überschreiten. Der Vorstand ist berechtigt, dazu eine Ordnungsverfügung zu erlassen, die die Kriterien für die Verhängung von Ordnungsgeldern benennt.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen; vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit geforderten oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangten redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen. Mitglieder sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, auch wenn nicht alle Funktionen besetzt sind.

10. Der Vorstand ist berechtigt Vereinsmitglieder als Helfer und Berater in den erweiterten Vorstand zu berufen.

11. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Der Vorstand
- Beisitzer
- weitere Vereinsmitglieder, die vom Vorstand in den erweiterten Vorstand berufen werden.

2. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Vermittlung und Umsetzung der Inhalte der Satzung, der Ordnungen und Regelungen des Kleingartenwesens und des Vereins sowie der Beschlüsse an die Vereinsmitglieder.

3. Berufene Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterliegen keiner bestimmten Amtszeit

4. Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Vorstands zu Beratungen zusammen.

§ 10 Kassenführung(Kassenprüfungskommission) Revisionskommission

1. Der Vorstand ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Die Kassenverwaltung und Rechnungslegung erfolgt durch den Schatzmeister mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Zahlungsverzug ist der Schatzmeister berechtigt, Mahngebühren zu erheben, die eine Höhe von 10,00 € pro Mahnung nicht überschreiten dürfen.

2. Die Kassenprüfungskommission/Revisionskommission überprüft die ordnungsgemäße Kassenführung und Verwendung der Mittel, entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ein Vertreter der Revisionskommission ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Meinung der Revisionskommission in den Vorstandssitzungen einzubringen. Die Revisionskommission wird alle vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein, sie sind nicht weisungsgebunden. Die Revisionskommission besteht aus maximal drei Mitgliedern und hat jährlich mindestens zwei Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Dachverband

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des Vereins e.V. einberufen wurde. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 75 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Dachverband in dem der Verein Mitglied ist, ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht gegeben ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

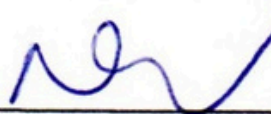
Diese Mitgliederversammlung ist berechtigt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ^ für kleingärtnerische Zwecke.

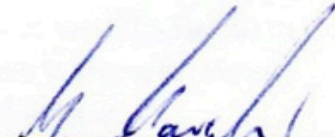
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten

- Die Satzung des Vereins tritt im Innenverhältnis mit Beschlussfassung durch die Mitglieder- versammlung in Kraft. Ansonsten wird sie am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.09.2025 beschlossen.
- Alle vorherigen Satzungen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt.


Vorsitzende
Nancy Schröter




2. Vorsitzender
Marcel Marschner